

# Mieterschutz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **4 (1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einsendungen, die den obigen Bedingungen entsprechen, sind bis zum 25. Februar 1929 an den Neuland-Verlag A.-G. Zürich, Bäckerstr. 38, unter der Bezeichnung «Preisanschreiben» zu richten. Das von diesem einzusetzende Preisgericht, dessen Urteil sich jede Einsenderin unterwirft, soll in der Märznummer von «Das Wohnen» bekannt gegeben werden.

## MIETERSCHUTZ

**Bund.** Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung am 17. Dezember 1927 den Erlass eines Gesetzes betr. Ergänzung des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes durch Novovorschriften gegen Wohnungsmangel. Danach sollen die Kantone ermächtigt werden, in Zeiten starken Wohnungsmangels mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungsvorschriften über den Abbruch von Wohnhäusern, sowie den Umbau und die Verwendung von Wohnungen und Wohnräumen für andere Zwecke, ferner Vorschriften über die Bemessung des Mietzinses zu erlassen, die jedoch dem Vermieter in allen Fällen mindestens den Anspruch auf angemessene Verzinsung des Anlagekapitals gewährleisten müssen. Wir werden auf die Vorlage näher eintreten.

## LITERATUR

**Rheinischer Kleinwohnungsbau.** Seine Entwicklung dargestellt anlässlich des 30jährigen Bestehens des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen, von Dr. ing. Duttman, Düsseldorf. Verlag Otto Fritz, Düsseldorf.

Der Rheinische Verein für Kleinwohnungswesen ist die Zusammenfassung der Bestrebungen auf gemeinnützige genossenschaftliche Bautätigkeit, die ja im Rheinland mehr als im übrigen Deutschland von jeher guten Boden hatte. Er hat auf die vorbildliche Ausgestaltung und fortschrittliche Entwicklung des Kleinwohnungsbaues für die wenig bemittelten Kreise grossen Einfluss ausgeübt und damit wesentliche Verdienste im Sinne der modernen Wohnungsreform sich erworben; sein Einfluss reicht denn auch über das Gebiet des Rheinlandes hinaus. Auch im Ausland werden seine Leistungen mit Interesse verfolgt. Es war daher wohl gerechtfertigt, zur Feier des 30jährigen Bestandes des Vereins eine Darstellung und zugleich textlich gute Zusammenfassung und Darstellung des Wirkungsfeldes des Verbandes zu geben. Die Wohnkolonien sind zwar nicht durch den Verein selbst, aber unter seinem Einfluss in der Vor- und Nachkriegszeit entstanden; ohne ihn hätte die Entwicklung kaum die vorbildliche Richtung genommen. Das empfehlenswerte Buch gibt treffliche Einblicke in die erstrebte und teilweise erzielte Wohnkultur und in die gesunden Tendenzen, die der Verband verfolgt. Die Ausstattung ist ebenfalls vorzüglich.

H. P.

Dr. Erna Meyer. **Neuzeitliche Hauswirtschaftslehre.** Franck'sche Verlagsbuchhandlung Stuttgart. Preis geheftet 4 Mk., gebunden 6.50 Mk.

Die Verfasserin hat mit verschiedenen in der Hauswirtschaft erfahrener Persönlichkeiten das Buch herausgegeben, das zur Anregung und persönlichen Weiterbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen bestimmt ist. Sie möchte den hauswirtschaftlichen Unterricht der jungen Mädchen in den Berufsklassen noch mehr der Neuzeit angepasst wissen, da die modernen im wirtschaftlichen Leben einschneidenden Veränderungen eine andere Einstellung der Hausfrauen erfordern.

Die hauptsächlichsten Kapitel sind: Ursprung, Entwicklung und Ziel der Hauswirtschaft, dann «Der Mensch als Mittelpunkt des hauswirtschaftlichen Betriebes», wo wertvolle Gedanken und praktisch wichtige Hinweise für den Unterricht zu finden sind; allgemeine Gesundheitslehre, Kleidung, Ernährung und Wohnung; ferner «neuzeitliche Arbeitsgeräte und Arbeitsmethoden in der Hauswirtschaft». Hier wird die Lehrerin eine gute Uebersicht und viele erwünschte Detailangaben über Arbeitsgeräte und Maschinen und Anregungen über Arbeitsmethoden und Haushaltplanung, sowie Vorschläge mit Beispielen für häusliche Buchführung vorfinden. Neuzeitliche Ideen für die Gestaltung des Unterrichts enthält das Kapitel: «Erziehung in der Berufsschule zur neuen Haushaltsführung». Dass die Hausarbeit zur Kopfarbeit werden muss, erläutert im letzten Kapitel die Verfasserin des Buches in ausgezeichneter Weise. Die Verfasserin möchte die jungen Töchter zu selbständig denkenden Persönlichkeiten erziehen, die vermöge ihrer hohen Auffassung über die

Hausarbeit diese mit Liebe, gutdurchdachter Zeiteinteilung und dem geringsten Kraftaufwand zum Wohle ihrer Umgebung zu bewältigen verstehen.

Die Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerin wird in diesem Buch, das auch bildlich gut ausgestattet ist, sehr viel Anregung und neue Gesichtspunkte finden. Es kann ihr daher mit Ueberzeugung empfohlen werden. Hed. P.

**Der Grosse Brockhaus, Band 1.**

Nachschlagewerke gehören zu den meistbenutzten Büchern, nicht nur in öffentlichen Bibliotheken und Lesesälen. Der Griff nach dem Lexikon in Fällen des Zweifels oder Nichtwissens ist für jeden modernen Menschen zur Selbstverständlichkeit geworden. Doch — in Abwandlung eines alten Spruches kann man sagen: andere Zeiten, andere Konversations-Lexika, d. h. die Anforderungen, die man heutzutage an ein mustergültiges Nachschlagewerk stellen muss, sind — im Hinblick auf unser erweitertes Wissen und Können und auf die ganz andere Einstellung zum Leben — von Grund aus andere als noch vor zehn oder zwanzig Jahren! Da die vorhandenen Vorkriegslexika längst von den Tatsachen des vorwärtsjagenden Lebens überholt sind, ist es zu begrüssen, dass der älteste deutsche Lexikon-Verlag Brockhaus nach jahrelangen mühevollen und kostspieligen Vorarbeiten ein völlig neues grosses Nachschlagewerk herausbringt, von dem der erste Band soeben erschienen ist. Ein Gang durch den Band, dessen geschmackvolles Aeusseres Erich Gruner-Leipzig entworfen hat, gibt eine flüchtige Vorstellung von der Vielgestaltigkeit des Werkes; es ist ein Gang durch unsere Zeit, ein Gang durch alle Gebiete zwischen Himmel und Erde. Die Artikel sind kürzer und übersichtlicher, dafür aber wesentlich zahlreicher, die Sprache ist knapper und klarer geworden. Nichts ist von Lebensfremdheit, von einseitiger wissenschaftlicher Sprödigkeit zu merken, die früheren Nachschlagewerke oft angingen; überall enge Verbindung mit Leben und Praxis. In der Tat, dies ist einer der leitenden Grundsätze bei der Neugestaltung: «Grossen Brockhaus» zu einem wahren Volksbuch zu machen, einem Buch, in dem man sich Rat und Belehrung in allen Fragen des täglichen Lebens holen kann — sei es aus Beruf oder Familie, sei es aus Kunst oder Wissenschaft, sei es für eine Liebhaberei oder zu erstem Studium. Ein wahrhaft grosses Ziel — und wie ist es erreicht! Es ist nicht möglich, Beispiele anzuführen, die auch nur annähernd all das Neue und die Mannigfaltigkeit des Bandes zeigen. Darüber unterrichtet man sich am besten durch die Ankündigung des Verlages, die in jeder grösseren Buchhandlung kostenlos zu haben ist.

Uns Schweizern ist es eine grosse Freude, feststellen zu können, dass der «Grosse Brockhaus» als erstes grosses deutsches Nachschlagewerk bestrebt ist, grundsätzlich auch die deutschsprachigen Gebiete ausserhalb der Reichsgrenzen gleichwertig zu behandeln. Bei den Ortsartikeln und Begriffen aus dem Bürgerlichen und Strafrecht z. B. fällt das einem sofort ins Auge.

## ZEITSCHRIFTEN

(Deutsche) **Zeitschrift für Wohnungswesen**, Berlin, Bd. XXVI, No. 25. Treffert: Die deutschen Bodenreformer. No. 24. P. Kettel: Heimstättendämmerung. Dr. Dehm: Hypothekarische Beleihung und Feuerversicherung von Stahlhausbauten.

**Die Baugilde**, Berlin. 10. Jahrg. Heft 21: Raumkunst. Heft 24: Sonderheft Köln.

**Rheinische Blätter für Wohnungswesen**, Düsseldorf. 24. Jahrgang. Heft 9/10. Gablonsky: Wohnungsbau in Duisburg. Dr. Peter: Die Baugenossenschaftsbewegung in der Schweiz. A. Franz: Die Liquidität bei gemeinnützigen Baugenossenschaften. Heft 11: Ausstellungssiedlung «Gagfah» in Berlin-Zehlendorf. Dr. Johannemann: Haftung des Bauunternehmers.

**Die Wohnung**, Zeitschrift für Bau- und Wohnungswesen, Berlin. 5. Jahrgang. Heft 1/2: Dr. Triebel, Die Kleinstwohnung. Dr. v. Mangoldt: Grosstadtproblem und Wege zu seiner Lösung. W. Lübbert: Rationelle Küchengestaltung. Heft 3: Dr. Ohlmer: Finanzierung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Dr. Wagner: Wohnungsmangel und Verwandtschaftsbeziehungen. Heft 4: Dr. Pauly: Kleinhaus und Kleingarten. Käthe Griese: Die neue Wohnung des Kindes. Heft 5: Dr. Block: Baugenossenschaften. B. Weiss: Kollektiv oder individual? F. Steyrer: Kapitalmarkt und Wohnungsbau. Heft 6: Gagfahsiedlung Berlin.